

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de

Asyl in Stichworten
19.03.2026

1. Rechtliche Grundlagen
2. Asylantragstellung
3. Grenzverfahren
 - 3.1 Screeningverfahren – Außen- und Binnengrenze
 - 3.2 Grenzverfahren
 - 3.3 Grenzurückführungsverfahren
4. Unterbringung
5. Residenzpflicht – Wohnsitzauflage – Wohnsitzregelung
6. Einschränkung Bewegungsfreiheit
7. Beschäftigungserlaubnis – Zustimmung Bundesagentur
8. Anhörung
9. Prüfungsverfahren des BAMF
 - 9.1 vorgezogene Antragsprüfung
 - 9.2 beschleunigtes Asylverfahren
 - 9.3 Rücknahme des Asylantrags – ausdrücklich und stillschweigend
10. Dublin-Verfahren
 - 10.1 Verfahren
 - 10.2 Überstellfrist
11. Entscheidungen des BAMF
 - 11.1 Inhaltliche Entscheidungen
 - 11.2 Form der Entscheidungen
 - 11.3. Klage- und Antragsfristen
12. Familienasyl
 - 12.1 Bisherige Regelung
 - 12.2 Nach der GEAS-Reform
13. Folgeantrag / Zweitantrag
14. Duldung Personen mit und ohne geklärt Identität
15. Ausbildungsduldung und Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung
16. Beschäftigungsduldung
17. Chancen-Aufenthaltsrecht
18. Qualifizierte geduldete Fachkräfte
19. Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
20. Aufenthaltsgewährung für gut Integrierte Jugendliche und junge Volljährige
21. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
22. Antrag Härtefallkommission
23. Petition
24. Freiwillige Rückkehr

1. Rechtliche Grundlagen

Das Asylverfahren wird geregelt durch die EU-Verordnungen, Richtlinien und nationale Gesetze. Oberster Maßstab und Auslegungshilfe ist:

**Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte:
„Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern Asyl
vor Verfolgung zu suchen und zu genießen.“**

Aktuelle Rechtslage, gilt weiter für alle Asylantragstellungen bis 11.06.2026:

- Dublin III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013
- Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU)
- Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU)
- Eurodacverordnung (603/2013)
- EASO-Verordnung (439/2010)
- Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)
- Asylgesetz - AsylG
- Asylverfahrensgesetz – AsylVfG
- Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG

GEAS-Reform, gilt für registrierte Asylanträge ab 12.06.2026:

- Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (2024/1351) ab 01.07.2026 – AMM-VO
- Asylverfahrensverordnung (2024/1348) – AVVO
- Qualifikationsverordnung (StatusVO) (2024/1347) ab 01.07.2026 – Qualifikations-VO
- *Screeningverordnung (2024/1356) - Screening-VO*
- *Screeningfolgeverordnung (2024/1352) - Screening-Folge-VO*
- *Grenzrückführungsverordnung (2024/1349) – Grenz-RVQ*
- *Resettlementverordnung (2024/1350) – Resettlement-VO*
- *Krisenverordnung (2024/1359) ab 01.07.2026 – Krisen-VO*
- Eurodacverordnung (2024/1358) – Eurodac-VO
- Aufnahmerichtlinie (2024/1346) - AufnRL
- Asylgesetz n.F. - AsylG
- Asylverfahrensgesetz n.F. – AsylVfG
- Asylbewerberleistungsgesetz n.F. - AsylbLG

Richtlinien sind Rechtsakte, die innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Verordnungen sind unmittelbar geltende Gesetze, die zusammen mit den nationalen Gesetzen gelesen und angewendet werden müssen. Im Konfliktfall mit nationalen Gesetzen haben Verordnungen Vorrang.

Bislang gab es viele Richtlinien die im Asylgesetz (AsylG) und Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) umgesetzt waren z.B. die Qualifikationsrichtlinie von 2011. Ab 12.06.2026 sind es Verordnungen, die unmittelbar gelten. Da eine „Doppelregelung“ unzulässig ist, werden die entsprechenden § im AsylG-AsylVfG gestrichen.

2. Asylantragstellung

Bis 11.06.2026 ist es ausreichend bei einer Landesaufnahmestelle (LEA) einen Asylantrag zu stellen, dann wird ein Asylverfahren eingeleitet und eine „Aufenthaltsgestattung“ ausgestellt - § 63 AsylG.

Ab 12.06.2026 gibt es ein 3-stufiges Verfahren - Art. 26-28 AVVO

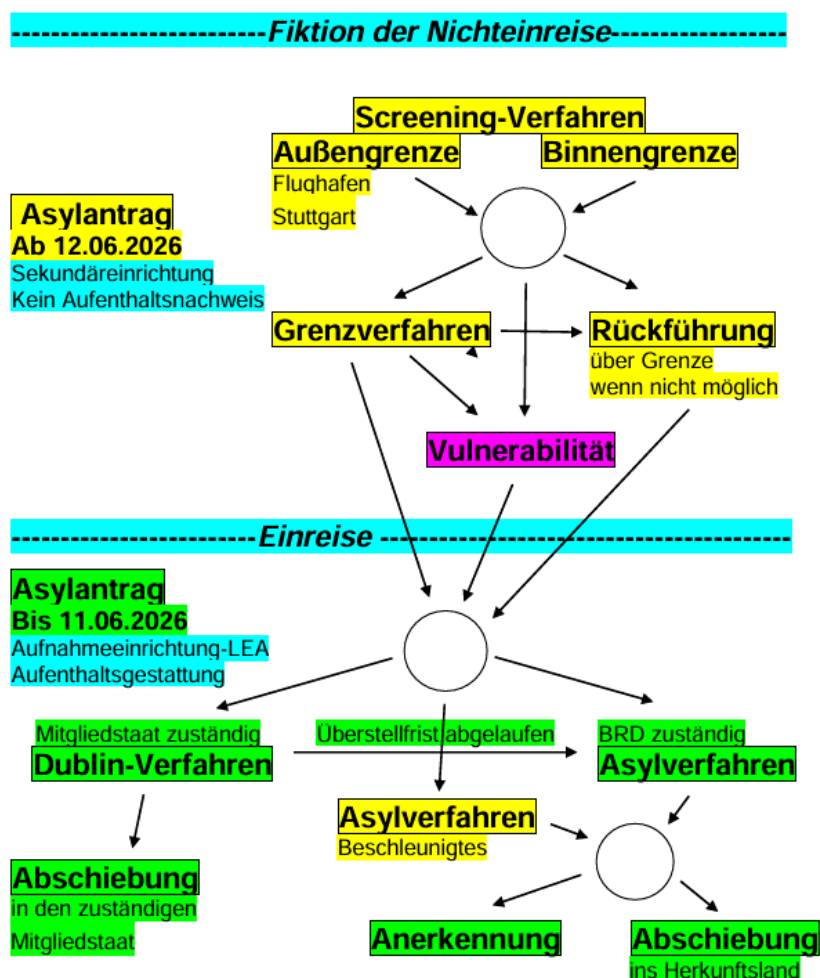
- **Stellung** des Asylantrags - Art.26 AVVO – Asylgesuch/erkennbares Schutzbegehren – Grenze, Polizei, Ausländerbehörde, BAMF - § 13 AsylG-E

- **Registrierung** des Asylantrags - Art.27 AVVO - förmliche Asylantragstellung beim BAMF – in der LEA mit erstem Kontakt und Ausstellung eines **Ankunftsnachweis** – Art.13a AsylG-E
- **Einreichung** des schriftlichen Antrags beim BAMF **innerhalb von 21 Tagen** ab Registrierung mit Gründen und allen vorhandenen Unterlagen - Art.28 AVVO –, Ausstellung der **Aufenthaltsgestattung** – Art.14 Asyl. **Achtung!** - wenn diese Frist versäumt wird, gilt der Asylantrag als zurückgenommen Art 41 Abs.1 a) AVVO.

Die GEAS-Reform gilt für Anträge, die ab 12.06.2026 in der BRD registriert werden, auch wenn vor dem 12.06.2026 bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein erster Asylantrag gestellt wurde. Beispiel: Familie beantragt im Februar 2026 in Spanien Asyl und flieht weiter nach Deutschland. Am 15.06.2026 wird ihr Asylantrag in Deutschland registriert – in der BRD erfolgt die Anwendung der Regelungen der GEAS-Reform, in Spanien die alte Rechtslage.

Ab 12.06.2026 gibt es "vorgeschaltete" Grenz-Verfahren in denen geprüft wird, ob ein Recht auf Einreise und ein Zugang ins Asylverfahren gewährt oder gleich das Grenzrückführungsverfahren und die Rückschiebung über die Grenze eingeleitet wird. Während dieser Verfahren besteht die **Fiktion der Nichteinreise**, es gibt keinen Aufenthaltsnachweis.

Ablauf Asylverfahren



3. Grenzverfahren

3.1 Screeningverfahren – Außengrenze und Binnengrenze:

Der **Flughafen Stuttgart** wird einer von fünf in der BRD sein, in denen künftig die Screening-Verfahren an **Außengrenzen** durchgeführt werden. Man schätzt, dass ca. 1.500 Menschen pro Jahr bundesweit ins deutsche Screeningverfahren kommen, in Stuttgart müssen 15 Plätze vorgehalten werden. Im Screeningverfahren für die Außengrenzen ist allein zuständig die **Bundespolizei**.

Betroffen sind Drittstaatsangehörige - Art.5 Abs. 1 bis 3 Screening-VO - die nicht die Einreisevoraussetzungen von Art.6 Schengener Grenzkodex erfüllen, d.h. die Einreise erfolgte

- ohne Pass oder
- ohne Aufenthaltstitel oder
- ohne das notwendige Visum oder
- visafrei, aber ohne ausreichende finanzielle Mittel

und die:

- beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden (Land-, See- oder Luftweg) oder
- nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden oder
- an einem Grenzübergang oder in einer Transitzone einen Asylantrag stellen.

Das Screening an den **Binnengrenzen** wird von der **Polizei** durchgeführt.

Betroffen sind Drittstaatsangehörige, die über Innengrenzen eingereist sind - Art.7 Screening-VO

- sich „unrechtmäßig“ in Deutschland aufhalten und bei denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie bereits an den Außengrenzen kontrolliert wurden – nur ein Mitgliedstaat soll ein Screening machen
- nicht die Einreisevoraussetzung von Art.6 Schengener Grenzkodex erfüllen, siehe oben.

Im Screeningverfahren gilt die **Fiktion der Nichteinreise**. Die Unterbringung ist nicht zwingend am Flughafen/an der Binnengrenze, sondern in spezifischen Sekundärmigrationszentren, die Drittstaatsangehörige müssen den Behörden an einem Ort zur Verfügung stehen, d.h. sie dürfen die Sekundärmigrationszentren nicht verlassen - Art.6 Screening-VO und § 14a Abs. 1 und 2 AufenthG-E.

Die **Aufgaben der Bundespolizei/Polizei im Screeningverfahren** sind - Art.8 Abs. 4 und ff. Screening-VO:

- informieren über die Überprüfung, das Recht Asylantrag zu stellen und über Rechte & Pflichten in der Überprüfung
- Identifizierung
- Sicherheitsüberprüfung (Abgleich mit Datenbanken)
- Erfassung biometrischer Daten
- Vorläufige Gesundheitskontrolle - durch qualifiziertes medizinisches Personal
- **Vorläufige Vulnerabilitätsprüfung** - durch geschultes Fachpersonal der Überprüfungsbehörde
- Veranlassen, dass die Drittstaatsangehörigen ein **Überprüfungsformular** ausfüllen (u.a. auch über den Reiseweg und Grund der irregulären Ankunft). Das Überprüfungsformular geht danach an die zuständige Behörde - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Person erhält eine Ausfertigung, in Papierform oder elektronisch.

Die **vorläufige Vulnerabilitätsprüfung** - Art.12 Abs.3 Screening-VO, **wird zentrale Bedeutung haben, weil vulnerable Drittstaatsangehörige in die BRD einreisen dürfen und ein reguläres Asylverfahren durchführen können.**

Vulnerable Personen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne der Aufnahmerichtlinie - Art.24 Satz 2 AufnRL sind:

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Personen mit Behinderungen
- ältere Menschen
- Schwangere
- Lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intergeschlechtliche Personen
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer von Menschenhandel
- Personen mit schweren Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Opfer von Kinderheirat oder Zwangsehen oder Opfer von Gewalt mit sexuellem, geschlechtsspezifischem, rassistischem oder religiösem Motiv.

Geprüft wird durch geschultes Personal der Überprüfungsbehörden - Art. 12 Abs 3 Screening-VO, § 71 AufenthG-E.

Die Umsetzung bleibt abzuwarten - es soll ein Fragebogen entwickelt werden, um Vulnerabilität zu erkennen?

Zugang zu Sekundärmigrationszentren:

Rechtsvertreter*innen haben einen Anspruch auf Zugang

Anderen Personen/NGOs kann der Zugang erlaubt werden:

- Z.B. spezifischen Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Personen und Organisationen die Rechtsauskunft und Rechtsberatung leisten
- Außer: wenn eine Zugangsbeschränkung aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung des Ortes objektiv erforderlich ist - § 15 b AufenthG-E.

Die **vorläufige Gesundheitsüberprüfung** - Art.12 Abs.1 Screening-VO und notwendige medizinische Behandlungen sollen die Landesgesundheitsbehörden - § 71 Abs.4b AufenthG-E durchführen.

Für **Minderjährige** gibt es Garantien im Screeningverfahren - Art.13 Screening-VO. Begleitete Minderjährige dürfen nicht ohne ihre Eltern befragt werden. Unbegleitete Minderjährige werden durch ihre Vertreter oder andere geschulte Personen begleitet und unterstützt. Diese Personen müssen von den überprüfenden Behörden unabhängig sein.

Die Bundespolizei muss innerhalb von 7 Tagen, die Polizei innerhalb von 3 Tagen nach dem Aufgriff der Drittstaatsangehörigen über **das weitere Verfahren entscheiden** - Art.8 Abs.3 und 4 Screening-VO:

- Vulnerablen Drittstaatsangehörigen, deren Bedürfnisse in den Grenzverfahren nicht sichergestellt werden können, wird die Einreise erlaubt. Sie werden an

eine LEA zur Registrierung ihres Asylantrags weiter verwiesen und können ein reguläres Asylverfahren (Dublin- oder nationales Asylverfahren) durchführen

- Drittstaatsangehörige die dem Grenzverfahren Art.43ff AVVO unterliegen, werden an das entsprechende Sekundärmigrationszentrum verwiesen und das Überprüfungsformular ans dortige BAMF übermittelt - Art.17, 18 Screening-VO
- Drittstaatsangehörige die keinen Asylantrag stellen, kommen ins Grenzurückführungsverfahren – Grenz-RVO

Gegen Entscheidungen im Screeningverfahren ist **kein Rechtsmittel** vorgesehen.

3.2 Grenzverfahren - Art.43 ff AVVO:

Zuständig für das Grenzverfahren ist das **BAMF**. Die Unterbringung erfolgt in Sekundärmigrationszentren an der Außengrenze, in der Nähe der Außengrenze, in der Transitzone oder an anderen bestimmten Standorten innerhalb des Hoheitsgebiets - Art.54 Abs. 1 AVVO.

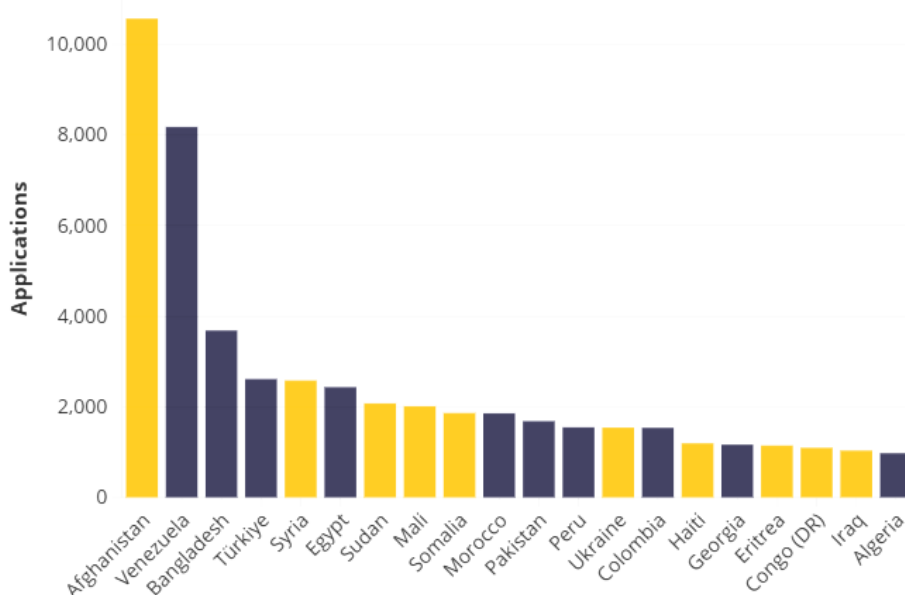
Die Standorte sind noch nicht bekannt, diese muss die BRD der EU bis spätestens 11.04.2026 mitteilen.

Zwingend müssen Grenzverfahren durchgeführt werden - Art.45 Abs. 1 AVVO: wenn die Asylantragsteller*innen

- falsche Angaben gemacht, vorsätzlich getäuscht, Reisedokumente vernichtet, Identität verschleiert haben
- eine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen
- **aus einem Herkunftsland mit einer EU - Anerkennungsquote von 20 Prozent oder weniger kommen.** Eurostat soll alle 3 Monate aktuelle Zahlen herausgeben.

Applications November 2025

2024 Recognition rate: ■ Recognition rate ≤ 20% ■ Recognition rate >20%



Source: EUAA Early Warning and Preparedness System (EPS), data as of 5 January 2026, [Click here for Data Tables \(EU+ Countries\)](#), [Click here for Data Tables \(Citizenships\)](#)

Darüber hinaus **können** (Ermessen der BRD) Grenzverfahren durchgeführt werden - Art.43 Abs.1 AVVO, wenn Antragsteller*innen:

- die Einreise in das Hoheitsgebiet noch nicht gestattet wurde
- nicht die Einreisevoraussetzungen nach Art.6 Schengener Grenzkodex erfüllen (siehe oben 3.1)
- Asylantrag an einer Außengrenzübergangsstelle oder einer Transitzone gestellt haben
- nach unerlaubter Einreise über Außengrenze aufgegriffen wurden
- in Hoheitsgebiet ausgeschifft nach Rettung aus Seenot wurden
- im Rahmen von Solidaritätsmechanismus aus anderem Mitgliedstaat überstellt wurden

Ausgenommen vom Grenzverfahren sind - Art.53 AVVO

- Unbegleitete Minderjährige – es sei denn, sie stellen eine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung dar - Abs.1
- Besonders schutzbedürftige Antragsteller*innen – aber nur, wenn vor Ort nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann! - Abs.2 b), c)
- Antragsteller*innen mit „einschlägigen“ medizinischen Gründen, die gegen Anwendung des Grenzverfahrens sprechen - Abs.2 d)

Folge in diesen Fällen: Antragsteller*innen dürfen einreisen und kommen ins reguläre Asylverfahren.

Für **Familien mit Kindern** gibt es **Garantien**:

- Kernfamilien dürfen zusammenbleiben - Art. 45 Abs.3 AVVO
- „Mitgliedstaaten stellen – nach der Prüfung des Kindeswohls – sicher, dass Familien mit Minderjährigen ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht sind.
- Ein entsprechend der körperlichen, geistigen, seelischen, moralischen und gesellschaftlichen Entwicklung angemessener Lebensstandard soll sichergestellt werden.“ - Art. 54 Abs.2 AVVO

Verfahrensdauer - § 18a Abs.1 AsylG-E

Das BAMF muss nach Registrierung des Asylantrags innerhalb von

- 8 Wochen entscheiden
- längstens 12 Wochen, wenn eine Verlängerung einschlägig ist (Dublin-Überstellungen)
- maximal 18 Wochen in Fällen Art.11 Krisen-VO.

Nach Ablauf der Frist besteht ein Recht auf Einreise ins reguläre Asylverfahren

– Art. 51 Abs.2 AVVO.

Die **Entscheidungen im Grenzverfahren** - Art.44 AVVO sind:

- Unzulässigkeit nach Art. 38 AVVO, z.B. im Hinblick auf sichere Drittstaaten oder vorherige Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat
- Begründetheit/Unbegründetheit im beschleunigten Asylverfahren - Art.42 Abs.1 a) bis g), j) und 42 Abs.3 b) AVVO - siehe unten 9.2
- Zuständigkeitsprüfung (Dublin-Verfahren) - Art.52 AVVO

Rechtsmittel sind im Grenzverfahren möglich, eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung - Art.68 Abs.3 a) 1) AVVO. **Klage und Antrag auf vorläufigen**

Rechtsschutz müssen innerhalb einer Woche gestellt und begründet werden - § 18a Abs.4 Satz 1 AsylG-E. Das Verwaltungsgericht soll innerhalb von 2 Wochen entscheiden - § 18a Abs.4 Satz 6 AsylG-E.

3.3 Grenzurückführungsverfahren- Grenz-RVO

Die Grenz-RVO wird am 23.04.2026 im Europäischen Parlament verhandelt und voraussichtlich verabschiedet. Geplant sind folgende Regelungen:

Rückführungen an der Außengrenze – es geht nicht um eine Abschiebung in die Herkunftsländer oder eine Dublin-Überstellung, sondern um das Zurückschieben über die Binnengrenzen. Völlig unklar bleibt, was dann mit den Geflüchteten passiert. Sie sind außerhalb des „europäischen Systems“ und ohne jede Versorgung und Ansprüche. Betroffen sind Personen, deren Asylantrag im Grenzverfahren abgelehnt wurde - Art.1 Abs.1 Grenz-RVO. Die Rückführung ist nur bis zu 12 Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person kein Recht auf Aufenthalt hat, möglich - Art.4 Abs.2 Grenz-RVO.

Wenn keine Rückführung in diesem Zeitraum erfolgt, dann soll eine Abschiebung ins Herkunftsland oder eine Dublin-Rückschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgen - Art.4 Abs.4 Grenz-RVO.

Die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise besteht, aber: nur auf Antrag und die Frist zur freiwilligen Ausreise beträgt maximal als 15 Tage - Art.4 Abs.5 Grenz-RVO.

Weiter soll die Möglichkeit bestehen, dass Mitgliedsstaaten die Asylverfahren in andere Länder auslagern. Hierbei werden Asylverfahren räumlich in Drittstaaten verlagert, der auslagernde Staat bleibt für das Verfahren zuständig und wendet sein Recht an. Beispiel: Italien-Albanien-Abkommen: Italien will Asylsuchende, die aus Seenot gerettet wurden, nach Albanien bringen und dort ihre Anträge nach italienischem Recht prüfen. Für gewährten Schutz ebenso wie für Rückführungen bleibt Italien zuständig.

Eine weitere geplante Verschärfung sind „return-hubs“, das bedeutet, dass Mitgliedsstaaten Abschiebezentren außerhalb der EU einrichten können, in die Menschen abgeschoben werden, deren Asylanträge abgewiesen wurden und die nicht in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden können – „Ruanda-Modell“. Zudem sieht es Repressionen für diejenigen vor, die sich weigern, die EU zu verlassen - von Einreiseverboten bis zur Inhaftierung.

Von den 27 EU-Ländern stehen vor allem Frankreich und Spanien der Reform skeptisch gegenüber. Zu den Befürwortern gehören unter anderem die nordischen Länder, Österreich und Deutschland. Innenminister Dobrindt betreibt bereits Planungen für Abschiebezentren in Drittländer.

4. Unterbringung

Im Screening- und Grenzverfahren erfolgt die Unterbringung in Sekundärmigrationszentren.

Im regulären Asylverfahren erfolgt die Unterbringung in drei Phasen:

- **Erstaufnahme** - Aufnahmelager / Ankunftszentrum / Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) - § 46 AsylG.
- **Vorläufige Unterbringung** - Danach erfolgt die Zuweisung an Kommunen / Landkreise und von dort die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für die Dauer des Asylverfahrens - §§ 48 und 53 AsylG und §§ 7-10 FlüAG Ba-Wü.

- **Anschlussunterbringung** - Nach positiver Entscheidung im Asylverfahren oder Ablauf von 2 Jahren erfolgt die Anschlussunterbringung in den Gemeinden in Wohnungen, wo die Flüchtlinge dann dauerhaft leben und integriert werden sollen - §§ 9, 17, 18 FlüAG Ba-Wü.

5. Residenzpflicht – Wohnsitzauflage - Wohnsitzregelung

In der **LEA** und in **Sekundärmigrationszentren** besteht **Residenzpflicht** - § 47 AsylG, Art.54 Abs.1 AVVO. Residenzpflicht bedeutet, dass ein Aufenthaltsbereich (in der Regel eine Kommune) der zugewiesen wird nicht verlassen werden darf, sonst machen sich die Geflüchteten strafbar. Zwingendes Verlassen des Aufenthaltsbereiches, z.B. auswärtige Arztbesuche und Termine bei Rechtsanwält*Innen müssen vorher von der Ausländerbehörde genehmigt werden.

Die Residenzpflicht in der LEA besteht längstens für 18 Monate
Die Residenzpflicht kann darüber hinaus auf maximal 24 Monate verlängert werden bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag - § 47 AsylG und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder Abschiebung für:

- Flüchtlinge aus den sogenannten **sicheren Herkunftsstaaten** oder
 - Liste nach Art. 16a Abs.3 GG, § 29a, Anhang II AsylG – Beschluss Bundestag, derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Republik, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien
 - Liste nach § 29b AsylG i.V.m. einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, bislang identische Länder, laut Koalitionsvertrag sollen hinzukommen: Marokko, Algerien, Tunesien, Indien
 - unionsweit geltende Liste ab 12.06.2026 auf Vorschlag der Kommission: Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Tunesien und EU-Beitrittsstaaten – Türkei, Montenegro, Albanien (vom EU-Parlament verabschiedet)
- Flüchtlinge in Dublin-Verfahren oder
- Flüchtlinge, die die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG verletzen, bei Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen.

Ausnahme: bei Familien mit minderjährigen Kindern besteht die Residenzpflicht

- in der LEA maximal 6 Monate - § 47 Abs.1a AsylG
- in Sekundärmigrationszentren maximal 12 Monate - § 47 Abs.1b AsylG.

Eine **Wohnsitzauflage** besteht auch bei der vorläufigen Unterbringung, das bedeutet, dass man an einem bestimmten Ort wohnen bleiben muss, solange das Asylverfahren läuft und/oder Sozialleistungen bezogen werden.

Die Ausländerbehörden können den zugewiesenen Ausländer*Innen erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten – **Erweiterung der Wohnsitzauflage**. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn eine nach § 61 Abs.2 AsylG erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder, wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen

Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist - § 58 Abs.1 Satz 3 AsylG. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird - § 58 Abs.1 AsylG.

Die Erweiterung der Wohnsitzauflage sollte auch beantragt werden, wenn eine Unterbringung in einer Schutzeinrichtung z.B. Frauenhaus erforderlich ist.

Eine **Umverteilung** kommt nur ausnahmsweise bei erheblichen persönlichen Gründen in Betracht (z.B. Familienzusammenführung von Ehegatten und minderjährigen Kindern).

Auch nach einer positiven Entscheidung des BAMF besteht für weitere 3 Jahre eine **Wohnsitzpflicht** in demselben Bundesland - § 12a Abs.1 AufenthG - Ausnahmen bei einer Beschäftigung von 15 Stunden wöchentlich, Ausbildung oder Studium in einem anderen Bundesland. In diesem Zeitraum kann eine Wohnsitzpflicht an einem bestimmten Ort angeordnet werden, zur Entlastung der Aufnahmeeinrichtungen/ Unterkünften, Förderung der nachhaltigen Integration und zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung - Einzelheiten (§ 12a Abs.2-4 AufenthG. „Kann“ bedeutet ein weites Ermessen der Ausländerbehörden, die Entscheidung muss begründet werden. Ausnahmen und Härtefall sind im § 12a Abs.5 AufenthG geregelt.

Hilfreich!

In Gewaltschutzfällen sind zur Argumentation hilfreich die

- Vorläufigen Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu § 12a AufenthG vom 5. September 2016 - Az.: 4-1310/182 und
- das gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 14.02.2020.

6. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit

- **Aufnahmeeinrichtungen (LEA) - § 18a AsylG-E,**
- **Sekundärmigrationszentren - § 68 AsylG-E,**
- **Grenzverfahren - § 68a AsylG-E**

Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit bedeutet die Verpflichtung, sich den ganzen Tag oder zu bestimmten Tageszeiten, beispielsweise zu Nachtzeiten 22 Uhr bis 6 Uhr, in einer Aufnahmeeinrichtung (LEA) oder einem Sekundärmigrationszentrum aufzuhalten. Die Türen müssen offen sein, sonst wäre es Haft und bedürfte richterlicher Anordnungen.

Die Beschränkungen müssen in jedem Einzelfall geprüft und individuell angeordnet werden: Vorherige Anhörung - § 28 VwVfG, Mitteilung der beabsichtigten Ablehnungsgründe, schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Die Anordnung darf nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur wirksamen Verhinderung von Flucht erfolgen und muss **verhältnismäßig** sein. Wenn Meldepflichten ausreichen, ist eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit unverhältnismäßig.

Für minderjährige Kinder, deren Eltern und andere Sorgeberechtigte, sowie volljährige, ledige Geschwister und nicht vollziehbar ausreisepflichtige Personen, d.h. auch im Klageverfahren bei aufschiebender Wirkung, sind nur Nachtzeitanordnungen (22 bis 6 Uhr) zulässig - § 68a Abs. 4 Satz 5 AsylG-E.

Wenn eine Anordnung der Bewegungseinschränkungen erfolgt ist und ein Verlassen der Unterkunft erforderlich ist, muss für jeden Fall des Verlassens eine **Verlassenserlaubnis** beantragt werden. Diese kann formlos (mündlich) beantragt werden und muss in jedem Fall individuell geprüft und beschieden werden: Vorherige Anhörung - § 28 VwVfG, Mitteilung der beabsichtigten Ablehnungsgründe schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

Besondere Fälle bei der Verlassenserlaubnis - § 68a Abs.2 Satz 3-5 AsylG-E:

- Erlaubnis soll erteilt werden für Vorstellungsgespräche oder Beschäftigungsverhältnis, wenn Arbeitserlaubnis besteht und für erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen
- Keine Erlaubnis nötig für Termine bei Gerichten/Behörden, falls Anwesenheit erforderlich
- Keine Erlaubnis nötig für Schulbesuch bei Minderjährigen
- Erlaubnis soll erteilt werden für (außer-)schulische Aktivitäten und Freizeitbeschäftigungen (auch Familienmitglieder) – Sportverein
- Für das Verlassen von Sekundärmigrationszentren besteht eine höhere Schwelle, es braucht eine „zwingend gebotene sittliche Verpflichtung“ – es ist unklar, was das bedeutet, z.B. Maßstab analog zu sittlicher Verpflichtung bei Heimatreisen - Beerdigung naher Familienangehöriger?

Die **Folgen von Verstößen** können Leistungskürzungen sein - § 1a Abs.8 AsylbLG gem. § 11 Abs.2 AsylbLG und ist ein Haftgrund - § 69 Abs.1 Nr.2 AsylG.

7. Beschäftigungserlaubnis – Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Vor der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit müssen regelmäßig zwei verschiedene „Arbeitserlaubnisse“ vorliegen:

- Die **Beschäftigungserlaubnis** – die generelle ausländerrechtliche Erlaubnis eine Arbeit/Ausbildung aufzunehmen „Erwerbstätigkeit gestattet“. Wenn in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung steht: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden, dass dies geändert wird **und**
- Die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** für die Ausübung der konkreten Tätigkeit, auch diese wird über die Ausländerbehörde eingeholt.

Es gibt aber eine Vielzahl von Sonderregelungen, die nicht zustimmungsbedürftig sind, diese sind in der Beschäftigungsverordnung geregelt, z.B. § 32 Abs.2 BeschV, für berufliche Praktika und Ausbildungen. Dies gilt jedoch nur für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, auch diese Tätigkeiten setzen die Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde voraus.

Lediglich Schulbesuche und Hospitationen zählen nicht als Arbeit und bedürfen keiner ausländerrechtlichen Erlaubnis. Ein Betriebspraktikum - auch ein Schüler*innen-Praktikum - Arbeiten unter Anleitung des Betriebes - ist eine

Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs.2 AufenthG und bedarf einer Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde.

Ausnahmefall:

Die Ausbildung zu Altenpflegehelfer*innen bedarf keiner Beschäftigungserlaubnis – der VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.11.25 AZ: VGH S 1888/25 hat entschieden, dass die Ausbildung zur Altenpflegehilfe eine schulische Ausbildung ist, weil die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung bei den Berufsschulen liegt.

Nach einem 4-jährigen Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der BRD entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit, dann darf jede Arbeitsstelle angenommen werden - § 32 Abs.2 Nr.5 BeschV, wenn die Beschäftigungserlaubnis vorliegt.

Aktuelle Regelung - § 61 Abs.1 AsylG.

- **Solange Residenzpflicht** - in der LEA besteht, besteht auch ein Arbeitsverbot
Ausnahme - § 61 Abs.1 Satz 2 AsylG:
Eine Erwerbstätigkeit ist (Anspruch) zu gestatten, wenn
 - das Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist und
 - die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung (BeschV) bestimmt ist, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist und
 - die Person nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommt und
 - der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, außer das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des BAMF angeordnet.
- **Nach Wegfall der Residenzpflicht** -
 - Zuweisung in die vorläufige Unterbringung und
 - 3 Monaten Besitz einer Aufenthaltsgestattung
 kann die Ausländerbehörde die Erwerbstätigkeit gestatten - § 61 Abs.2 AsylG.
„Kann“ heißt Ermessen, es besteht zunächst kein Anspruch.

Nach der GEAS-Reform - § 61 AsylG-E, Art. 17 EU-AufnRL

besteht für Ausländer*innen mit Aufenthaltsgestattung und Residenzpflicht in einer LEA, ein Anspruch auf eine Erwerbstätigkeit

- nach **drei Monaten** ab Registrierung des Asylantrags, dies gilt auch während eines Klageverfahrens mit aufschiebender Wirkung, wenn das BAMF innerhalb der ersten drei Monate bereits entschieden hat
- nach **sechs Monaten**, wenn
 - ein Aufnahmegesuch gemäß Artikel 39 AMMVO gestellt wurde oder eine Wiederaufnahmemitteilung gemäß Artikel 41 AMMVO übermittelt wurde (Überstellungsersuchen in Dublin-Verfahren) oder
 - dem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt wurde, es sei denn die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, ein erneutes Asylverfahren durchzuführen.

Keine Erwerbstätigkeit wird erlaubt - § 61 Abs.1 Satz 2 AsylG-E

- wenn in den ersten drei Monaten schon unanfechtbar abgelehnt ist

- wenn der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs.2 sowie nach Art.9 Abs.2 AVVO und nach Art.17 Abs.3 AMM-VO unentschuldig nicht nachgekommen ist.

Mitwirkungspflichten nach §15 Abs.2 AsylG

- erforderliche Angaben wahrheitsgemäß machen
- Anordnung zu persönlicher Meldung oder Erscheinen bei Behörden nachkommen
- vorhandenen Pass abgeben
- vorhandene erforderliche Urkunden und Unterlagen abgeben
- an Beschaffung e. Identitätspapiers mitwirken
- auf Verlangen Datenträger abgeben
- ID-Maßnahmen dulden Art.9 Abs.2 AVVO

Mitwirkungspflichten nach Art.9 Abs.2 AVVO

- Relevante personenbezogene Daten angeben
- Begründen, wenn kein ein ID-Papier
- Änderungen zu Aufenthaltsort u. Kontaktdaten mitteilen
- Biometrische Daten zur Verfügung stellen
- Asylantrag einreichen und verfügbar bleiben
- Relevante Dokumente abgeben
- An persönlicher Anhörung teilnehmen
- Nicht ausreisen

Mitwirkungspflichten nach Art.17 Abs.3 AMMVO

- Biometrische Daten erfassen lassen
- Alle relevanten Informationen, Unterlagen u. ID-Dokumente abgeben zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

- Im beschleunigten Asylverfahren nach Art.42 Abs.1 Unterabs.1 a) bis f) AVVO – siehe 9.2, eine bereits erteilte Beschäftigungserlaubnis wird widerrufen oder zurückgenommen

Aber:

Das beschleunigte Verfahren muss innerhalb von drei Monaten ab Einreichung des Asylantrags abgeschlossen werden - Art. 35 Abs. 3 AVVO. Wenn das BAMF nicht in drei Monaten entschieden hat, läuft danach m.E. wieder das normale Asylverfahren, in dem kein Arbeitsverbot gilt. Dies gilt auch für Ausländer*innen aus sicheren Herkunftsstaaten, Anknüpfungspunkt ist nicht der sichere Herkunftsstaat, sondern nur das beschleunigte Verfahren.

8. Anhörung Art.22 AMM-VO und Art.11ff AVVO

Die Anhörung ist die wichtigste und entscheidende Gelegenheit, den Asylantrag zu begründen. Das BAMF entscheidet im Wesentlichen auf der Grundlage dieser Anhörung. Deshalb sollte dieser Termin gut vorbereitet werden!

Asylverfahrensberatung - Der Bund ist gesetzlich verpflichtet eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle Asylverfahrensberatung zu finanzieren - § 12a AsylG. Diese wurde bislang durch die Mitarbeitenden der Verbände in den Gemeinschaftsunterkünften geleistet.

Das GEAS sieht auch künftig eine verbindliche und unentgeltliche Rechtsberatung vor – Art.15 ff AVVO, Art.14 AMM-VO, aber: diese soll **künftig das BAMF vornehmen** - § 12a AsylG-E.

Es besteht die Möglichkeit, dass eine „**Vertrauensperson**“ an der Anhörung teilnimmt. Dies können Freunde*Innen oder Berater*Innen sein. BAMF sollte vorab

mitgeteilt werden, wenn eine Vertrauensperson an der Anhörung teilnehmen soll. Es ist besonders gut, wenn diese sowohl die deutsche als auch die Herkunftssprache beherrscht. Die Vertrauensperson ist nur Zuhörer*In, sie hat kein Rederecht.

Sonderbeauftragte - Es gibt Mitarbeiter*Innen des BAMF, die für die Anhörung von vulnerablen Personen besonders geschult sind. Diese gibt es für Frauen, für Minderjährige und für Menschen, die unter einer psychischen Erkrankung infolge eines schlimmen Erlebnisses leiden (Trauma) und auch für Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden, z.B. Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung, Menschenhandel.

Entscheidend für eine positive Entscheidung sind zwei Fragen:

- **Welche Gründe und Geschehnisse haben zur Flucht aus dem Heimatland geführt?**
- **Welche Bedrohungen und Gefährdungen werden bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchtet?**

Inhaltliche Vorbereitung:

- Hilfreich ist, sich die wichtigsten Daten und Ereignisse vorher aufschreiben. Das hilft, die Erinnerung zu sortieren. Persönliche Notizen sollten aber nicht zur Anhörung mitgenommen werden. Wichtig ist frei zu sprechen und frei zu erzählen, sonst wird unterstellt, dass eine erfundene, aufgeschriebene Geschichte erzählt wird.
- Die Anhörung beginnt häufig mit 25 Fragen. Dabei geht es um Ihre die persönlichen Verhältnisse – zum Beispiel wird nach Ehepartnern, Kindern, Eltern und Ihrem Beruf gefragt – und um den Reiseweg. Diese 25 Fragen stehen im Internet und werden oft vorher besprochen. Die Entscheidende ist aber die letzte Frage Nr. 25, in der aufgefordert wird, die individuellen Fluchtgründe vorzutragen.
- Ab diesem Punkt kommt der entscheidende Teil. Alle Gründe und Geschehnisse, die für das Asylverfahren wichtig sind - auch die schmerzlichen und belastenden Geschehnisse - müssen möglichst ausführlich und detailliert beschrieben werden. Vom BAMF werden nur noch Rückfragen gestellt. Je ausführlicher und genauer die Beschreibungen sind, umso glaubhafter werden diese. Wenn nach der Anhörung Ergänzungen nachgereicht werden, werden diese oft als gesteigertes Vorbringen und unglaubhaft bewertet.
- Ebenso sollte ausführlich geschildert werden, was bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchtet wird. Es geht um die persönlichen Gründe, nicht um die allgemeine, politische Situation im Heimatland.
- Auch wenn eine genaue Beschreibung wichtig ist, heißt das nicht, dass alle Details noch in der Erinnerung sein oder alle Rückfragen beantwortet werden müssen. Zum Beispiel ist es normal, wenn die Erinnerung an ein genaues Datum eines länger zurückliegenden Ereignisses fehlt. In diesem Fall sollte nicht irgendein Datum genannt werden, nur um die Rückfrage zu beantworten. Dies könnte zu Widersprüchen in den Angaben führen. Es ist besser dann offen zu sagen, dass das genaue Datum nicht mehr in Erinnerung ist und zu versuchen, es mit der Hilfe anderer Daten so gut wie möglich einzugrenzen, z.B. „es muss im Winter gewesen sein, da ich warme Kleidung trug“.
- Manchmal kursieren unter Asylsuchenden „Geschichten“, mit denen man angeblich beim BAMF anerkannt werden kann. Auf keinen Fall davon beeinflussen lassen. Die Mitarbeiter*Innen des BAMF kennen die Situation in den Heimatländern und merken meist schnell, wenn eine erfundene

Geschichte erzählt wird, beispielsweise zum Fluchtweg. Es kann sein, dass dann auch die wahrheitsgemäßen Angaben nicht mehr geglaubt werden.

- Wenn eine Erkrankung besteht, sollten das dem BAMF mitgeteilt werden. Dies ist vor allem wichtig, wenn im Heimatland das Gesundheitssystem schlecht ist, kein Zugang zum Gesundheitssystem bestehen würde oder die Kosten für die medizinische Behandlung nicht bezahlt werden könnten. Soweit vorhanden, sollten ärztliche Atteste mitgenommen und vorgelegt werden. Ansonsten setzt das BAMF bei der Anhörung regelmäßig eine Frist, in der die ärztlichen Atteste nachgereicht werden können. Dies gilt auch für gynäkologische Atteste zum Nachweis einer FGM/C.
- Wenn es schriftliche Dokumente und Beweise gibt, die den Vortrag unterstützen, sollten diese mitgenommen und abgegeben werden. Wichtig ist sich vorher Kopien zu fertigen.

Das Protokoll der Anhörung ist das wichtigste Dokument des Asylverfahrens. Richter*Innen vergleichen die Angaben im Gerichtsverfahren mit dem Protokoll, Fehler im Protokoll können zu Widersprüchen im Vortrag führen und dazu, dass eine Ablehnung wegen Unglaubhaftigkeit erfolgt.

GEAS – die AVVO sieht auch künftig neben dem schriftlichen Protokoll eine **Tonbandaufnahme** vor, die zu Beweis Zwecken hinzugezogen kann – Art.24 AVVO.

9. Prüfungsverfahren BAMF - Art.34 AVVO

Bei der Entscheidung muss das BAMF **berücksichtigen** - Art.34 Abs.2 AVVO:

- Angaben und vorgelegte Unterlagen der antragstellenden Person; auch Ergebnisse der medizinischen Untersuchung - Art.24 Abs.4 AVVO
- Herkunftsland- und Drittstaatsinformationen (sachdienlich, genau, aktuell)
- Individuelle Lage und persönliche Umstände – diskriminierungssensibel
- Nachfluchtgründe
- Drittstaatsschutz wegen Staatsangehörigkeit
- Interne Schutzalternativen

Grundsätzliche Verfahrensdauer - Art.35 AVVO:

- Bei Zulässigkeitsentscheidungen nach Art.38 Abs.1 a) bis d) AVVO 2 Monate, Verlängerung um weitere 2 Monate, wenn eine Vielzahl von Verfahren anhängig
- Bei Zulässigkeitsentscheidungen nach Art.38 Abs.1 e) AVVO 10 Tage
- Bei Begründetheitsentscheidungen 6 Monate, Verlängerung um weitere 6 Monate, maximal 21 Monate bei ungewisser Lage im Herkunftsland
- In beschleunigten Verfahren 3 Monate

Aber: es sind keine Folgen vorgesehen, wenn diese Fristen ablaufen

9.1 Vorgezogene Antragsprüfung

Das BAMF kann (Ermessen) die Prüfung vorziehen – Art.34 Abs.5 AVVO, wenn:

- Der Antrag wahrscheinlich begründet ist
- Besondere Aufnahmebedürfnisse vorliegen oder besondere Verfahrensgarantien benötigt werden; insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen

- Begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass antragstellende Person Gefahr für nationale Sicherheit und Ordnung
- Ein Folgeantrag vorliegt
- Vorliegen einer negativen Entscheidung nach Art.23 Abs.2 e) AufnRL (grob und wiederholt gegen Vorschriften in der Unterbringung verstoßen oder sich gewalttätig verhalten hat) oder Beteiligung an Straftaten/Störung der öffentlichen Ordnung

9.2 Beschleunigtes Asylverfahren

Das BAMF **muss** ein **beschleunigtes Verfahren** durchführen - Art.42 AVVO, wenn die Antragsteller

- belangloser Gründe vorbringen - a)
- Eindeutig widersprüchliche bzw. falsche Angaben tätigen - b)
- Vorsätzliche Täuschung durch falsche Angaben oder Zurückhaltung von Dokumenten; mutwillige Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten vornehmen - c)
- Die Antragstellung zur Verzögerung/Verhinderung der Abschiebung erfolgt - d)
- Aus einem sicheren Herkunftsland kommen - e) siehe oben 5.
- Eine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt - f)
- Einen zulässigen Folgeantrag stellt - g)
- Keine Antragstellung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt ist, sowohl bei rechtmäßiger, als auch bei unrechtmäßiger Einreise – h), i)
- **Herkunftsländer mit europaweiter Schutzquote von 20 % oder weniger (lit. j) siehe oben 3.2**

Unter den Voraussetzungen des Art.42 Abs.2 AVVO kann es auch bei unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt werden.

Das Verfahren soll so schnell wie möglich, spätestens aber nach drei Monaten, abgeschlossen sein- Art.35 Abs.3 AVVO.

9.3 Rücknahmen des Asylantrags

Der Asylantrag kann ausdrücklich zurückgenommen werden - Art.40 AVVO oder stillschweigend.

Eine **stillschweigende Rücknahme** liegt vor bei Versäumung von Fristen und Verstoß gegen Mitwirkungspflichten - Art.41 AVVO:

- Nichteinreichen des Antrags innerhalb der Frist (21 Tage) - Art.41 Abs.1 a) AVVO
- Verweigerung Angabe Informationen, biometrische Daten, Adresse - Art.41 Abs.1 b), c) AVVO
- Verweigerung Teilnahme Anhörung oder Angabe Informationen, die für Entscheidung nötig sind - Art.41 Abs.1 d) AVVO
- Wiederholte Verstöße bei Meldepflicht oder Nichtverfügbarkeit - Art.41 Abs.1 e) AVVO
- Nichtabwarten der Zuständigkeitsprüfung und Überstellung im Ersteinreisestaat - Art.41 Abs.1 f) AVVO
- Unterrichtungspflicht der Behörde über verfahrensrechtliche Folgen der Rücknahme, wenn antragstellende Person anwesend ist - Art.41 Abs.3 AVVO
- Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens, um antragstellender Person die Möglichkeit zu geben, Unterlassungen oder Handlungen zu begründen oder berichtigen - Art.41 Abs.4 AVVO

Im Falle der ausdrücklichen oder stillschweigenden Antragsrücknahme prüft das BAMF **nur noch das Vorliegen von Abschiebungsverboten** - § 32 AsylG-E
 Wenn das BAMF im Zeitpunkt der Rücknahme bereits festgestellt hat, dass der Antragsteller die Voraussetzung für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nicht erfüllt, so kann es trotzdem die Entscheidung treffen, den Antrag als begründet oder offensichtlich unbegründet abzulehnen - Art.40 Abs.4 AVVO, Art.41 Abs.5 AVVO

10. Dublin-Verfahren

10.1 Verfahren

Das Dublin-Verfahren ist ein Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Asylantrags. Zuständig ist der Ersteinreisestaat.

Ein Dublin-Verfahren wird insbesondere durchgeführt,

- wenn in einem anderen Dublin-Staat bereits ein Asylantrag registriert wurde
- wenn Asylsuchenden in einem anderen Dublin-Staat von den Behörden Fingerabdrücke genommen wurden
- wenn die Einreise mit einem Visum eines anderen Dublin-Staates erfolgt ist oder
- wenn andere Nachweise vorliegen, dass bereits ein Aufenthalt in einem anderen Dublin-Staat war.

Stellt das BAMF fest, dass für ein Asylverfahren ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, stellt es ein sogenanntes Übernahmeersuchen an den betreffenden Staat.

Wenn im ersuchten Mitgliedstaat noch keinen internationaler Schutzantrag registriert wurde, muss das BAMF das Aufnahmeersuchen innerhalb von 2 Monaten nach der Registrierung des Asylantrages in der BRD stellen. Bei Versäumung dieser Frist wird die BRD für das weitere Asylverfahren zuständig. Die Antwort des Mitgliedstaats auf das Aufnahmeersuchen erfolgt innerhalb von 1 Monat, bei einem Eurodac-Treffer innerhalb 2 Wochen und der Mitgliedstaat wird zuständig – Art.39, 40 AMM-VO.

Wenn im ersuchten Mitgliedstaat bereits ein internationaler Schutzantrag registriert wurde, muss das BAMF das Aufnahmeersuchen innerhalb von 2 Wochen nach dem Eurodac-Treffer stellen. Die Versäumung dieser Frist hat keine Konsequenz, die Wiederaufnahmemitteilung kann auch danach noch erfolgen, der Mitgliedstaat bleibt zuständig. Die Antwort des Mitgliedstaats auf das Aufnahmeersuchen erfolgt innerhalb von 2 Wochen, der ersuchte Mitgliedstaat bleibt zuständig – Art.41 AMM-VO.

Bei Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats prüft das BAMF nur noch Gründe, die gegen eine Überstellung in den anderen Mitgliedstaat sprechen könnten – Abschiebungsverbote hinsichtlich des Mitgliedstaates.

Wenn keine Abschiebungsverbote gegen den Mitgliedsstaat geltend gemacht werden können, erstellt das BAMF einen Dublin-Bescheid - der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in den anderen europäischen Mitgliedstaat angedroht.

Nach der GEAS-Reform erfolgt keine Ablehnung mehr als unzulässig, die Prüfung von Abschiebeverboten und Verfügung der Abschiebungsandrohung in den anderen europäischen Mitgliedstaat bleibt.

10.2 Überstellfrist

Wenn der andere Mitgliedstaat der Überstellung zugestimmt hat, beginnt mit dieser Zustimmung die sogenannte **sechsmonatige Überstellfrist** zu laufen. Im Ablehnungsbescheid wird in der Begründung aufgeführt, wann diese Zustimmung erfolgt ist und die Frist zu laufen beginnt.

Eine **Klage** gegen den Dublin-Bescheid ist innerhalb **einer Woche** einzulegen, diese hat keine aufschiebende Wirkung, eine Abschiebung kann trotzdem erfolgen. Es kann gleichzeitig innerhalb der Wochenfrist ein Eilverfahren – Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage - **Abschiebeschutzverfahren** - eingeleitet werden. Wenn dieses vom Verwaltungsgericht abgelehnt wird, läuft aber die sechsmonatige Überstellungsfrist neu! Es muss daher sorgfältig abgewogen werden, ob die Chancen größer sind, dass dem Eilantrag stattgegeben wird oder dass die sechsmonatige Überstellungsfrist abläuft.

Findet eine Abschiebung nicht innerhalb der Überstellfrist statt, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren automatisch ohne weiteren Antrag auf die BRD über – Art.46 AMM-VO. Dann wird das Asylverfahren in der BRD weitergeführt, in dem Stand, in dem es im Mitgliedstaat war. Wenn im Mitgliedstaat das Verfahren bereits abgeschlossen und abgelehnt wurde, als Folgeantrag.

In der Vergangenheit sind die überwiegende Zahl der Dublin-Verfahren in nationale Asylverfahren übergegangen, weil die BRD nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist abschieben konnte. Nur wenn die Betroffenen untergetaucht sind oder flüchtig waren, konnte die Überstellfrist auf 18 Monate verlängert werden.

Nach der bisherigen Rechtsprechung sind Personen im offenen Kirchenasyl oder wenn der Überstellungsversuch abgebrochen werden muss oder bei einem einmaligen Nichtantreffen in der Unterkunft nicht flüchtig – BVerwG, Urteil vom 17.08.2021 - 1 C 55.20 - 1 C 38.20.

Die GEAS-Reform enthält massive Verschärfungen! - Art.46 Abs.2 AMM-VO sieht eine **Verlängerung der Überstellfrist auf weitere 3 Jahre** vor, wenn die Person

- Flüchtig ist
- Sich der Überstellung körperlich widersetzt
- Sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht
- Die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.

Beispiel: Frau hat Risikoschwangerschaft ist nicht reisefähig, die Sechsmonatsfrist ist in der Schwangerschaft abgelaufen, nach der Geburt sind Mutter und Kind gesund, nach Ablauf des Mutterschutzes besteht wieder Reisefähigkeit, dann beginnen die weiteren 3 Jahre Überstellungsfrist.

Flucht wird in Art.2 Abs.17 c) AMM-VO definiert:

„Flucht“ ist eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa:

- a) das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zu ständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen
- b) die **Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit** von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenem Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird
- oder
- c) die **Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden**, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird.“

Damit wird die bisherige Rechtsprechung hinfällig, die Ausländerbehörde kann die Personen zur persönlichen Vorsprache laden. Wenn sie erscheinen, können sie verhaftet und abgeschoben werden, wenn sie nicht erscheinen, verlängert sich die Überstellfrist um weitere 3 Jahre. Damit könnte auch jedes Kirchenasyl ausgehöhlt werden.

Sozialrecht nur kurzer Hinweis, nicht mein Fachgebiet!

Verschärfung beim Leistungsausschluss in Dublin-Verfahren - § 1 Abs.4 Nr.2 AsylbLG E. Nach einer Dublin-Ablehnungsentscheidung und Abschiebungsandrohung soll kein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG mehr bestehen. Die Bundesregierung argumentiert hauptsächlich damit, dass die „freiwillige Ausreise“ im Rahmen von Dublin künftig problemlos möglich sei. Es wird vermutet, dass die freiwillige Ausreise in den Mitgliedsstaat rechtlich und tatsächlich möglich ist, diese Vermutung muss in jedem Einzelfall widerlegt werden!

Demgegenüber: Es besteht ein Recht auf Verbleib und auf eine entsprechende Bescheinigung bis zur Überstellung - Art.29 AVVO, der Lebensstandard muss in jedem Fall die Grundrechtecharta und EMRK einhalten – Art.18 Abs.1 AMMVO; Art.21 AufnRL und die Gesundheitsversorgung darf nicht eingeschränkt werden.

Wenn eine Schutzberechtigung in einem Mitgliedstaat zuerkannt wurde, ist kein Asylverfahren in der BRD mehr zulässig. Dann wird nur geprüft, wie die Verhältnisse im Mitgliedstaat für die Schutzberechtigten sind und eine Rückführung gegen Art.3 EMRK verstößt.

Beispiel: Vulnerablen Schutzberechtigten in Griechenland droht wegen des „real risks“ von Obdachlosigkeit, vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls, die ernsthafte Gefahr, eine Verletzung ihrer Rechte aus Art.4 GRCh und Art.3 EMRK – „Verelendung“. Aber: nicht männlichen, arbeitsfähigen und gesunden Schutzberechtigten - VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.01.2026 - A 4 S 1758/25 Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 16.04.2025 - 1 C 18.24.

11. Entscheidungen des BAMF

11.1 inhaltliche Entscheidungen

Ist die BRD für das Asylverfahren zuständig, trifft das BAMF immer vier inhaltliche Entscheidungen:

- **Asylrecht** nach unserem Grundgesetz - Art.16a GG
- **Flüchtlingseigenschaft** - § 3 AsylG, Kapitel III und IV Qualifikations-VO

- **Subsidiären Schutz** - § 4 AsylG, Kapitel II und V Qualifikations-VO
- **Abschiebungsverbote** - § 60 Abs.5, Abs.7 Satz 1 AufenthG

Beim **Asylrecht und der Flüchtlingseigenschaft** werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- Verfolgungshandlung - ob im Herkunftsland bereits Verfolgungshandlungen erlitten wurden oder ob bei einer Rückkehr in das Herkunftsland weiterhin Verfolgungshandlungen drohen – Verfolgungshandlungen sind definiert § 3a AsylG, Art. 9 a) bis d) Qualifikations-VO. Als Maßnahmen der Verfolgung gelten vor allem Bedrohungen des Lebens, Körperverletzungen sowie Freiheitsberaubung. Aber auch andere Menschenrechtsverletzungen können Verfolgung bedeuten, wenn sie ähnlich schlimme Folgen haben
- Verfolgungsgründe - ob die Verfolgungshandlungen wegen eines bestimmten „Merkmals“ erfolgt sind. Dies können Eigenschaften einer Person sein (Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung) oder politische und religiöse Überzeugungen – § 3a und 3b AsylG, Art.9 und 10 Qualifikations-VO Art. 10 Abs. 2 QVO – die Zuschreibung der Merkmale reicht aus, es ist unerheblich, ob die Antragsteller*innen die Merkmale tatsächlich aufweisen.
- Ob die Verfolgungshandlungen vom Staat ausgehen oder diesem zurechenbar sind - § 3c AsylG, Art. 6 Qualifikations-VO
- ob eine inländische Fluchtalternative besteht, bei einer Rückkehr ins Herkunftsland muss an jedem Ort erneute Verfolgung drohen – § 3d und 3e AsylG, Art.7 und 8 Qualifikations-VO.
- Es gibt keine Ausschlussgründe drohen – § 3 AsylG, Art.12 Qualifikations-VO.

Frauenspezifische Verfolgung - eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft - EG 40 Qualifikations-VO.

Ausnahme: Afghanische Frauen müssen keine spezifischen Verfolgungshandlungen nachweisen, diese unterliegen derzeit alle – als Gruppe - geschlechtsspezifischer Verfolgung – EuGH. Urteil vom 04.10.2024 – C-608/22.

Hilfreich!

Infos zu **frauenspezifischen Fluchtgründen:**

- Leitfaden für den Umgang mit Betroffenen und Gefährdeten von weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung und Früh- und Zwangsverheiratung in Baden-Württemberg, mit Fallbeispielen und Rechtsprechung, Projekt Join our CHAIN von Terre des Femmes, April 2024
- Leitfaden zur Bekämpfung von Menschenhandel Baden-Württemberg - Leitfaden für Behörden und vom Land anerkannte Fachberatungsstellen zur Verbesserung des Schutzes von Betroffenen und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel, Zwangsprostitution und sexueller Ausbeutung (§§ 232, 232a, 233a StGB), November 2023

Subsidiärer Schutz - § 4 AsylG, Kapitel II und V Qualifikations-VO

Das BAMF prüft, ob andere Gefahren im Herkunftsstaat drohen. Das sind beispielsweise Bedrohungen des Lebens, Körperverletzungen, Menschenrechtsverletzungen, die nicht an ein bestimmtes individuelles „Merkmal“ anknüpfen, sondern allen drohen, z.B. aufgrund eines Bürgerkriegs oder der allgemeinen Verhältnisse z.B. Eritrea Einziehung zum Nationaldienst.

- Ernsthafter Schaden - § 4 Abs.1 AsylG, Art. 15 Qualifikations-VO

- durch Akteure - § 4 Abs.3 i.V.m. § 3c AsylG, Art.6 Qualifikations-VO
- tatsächliche Gefahr ernsthaften Schadens - § 4 Abs.3 AsylG, Art.3 Nr.6 Qualifikations-VO
- Kein Schutz im Herkunftsstaat - § 4 Abs.3 i.V.m. § 3d Abs.1, § 3d Abs.2, § 3e AsylG, Art.7 Abs.1 und 2, Art.8 Qualifikations-VO
- Keine Ausschlussgründe - § 4 Abs.2 AsylG, Art. 17 Abs.1 Qualifikations-VO

Abschiebungsverbote

Ausländer*Innen dürfen nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Einschlägig ist hier Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf - § 60 Abs.5 AufenthG.

Auch **schwere Gesundheitsgefahren** aufgrund einer Krankheit können ein Abschiebungsverbot begründen, wenn ein schweres Trauma oder eine schwere Erkrankung vorliegt, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann und ohne Behandlung zeitnah mit der Rückkehr eine gravierende Verschlechterung des Krankheitsbildes zu erwarten ist - § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG.

Darüber besteht die volle Beweispflicht - es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen - § 60a Abs.2c AufenthG.

Künftig **kann** (Ermessen) das BAMF eine **medizinische Untersuchung** der antragstellenden Person beantragen, wenn dies für die Prüfung des Asylantrags erforderlich - Art.24 Abs.1 AVVO.

Positive Entscheidung des BAMF – Art.36ff AVVO

Spätestens 90 Tage nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, ist ein Aufenthaltstitel zu erteilen - Art.24 Abs.2 Qualifikations-VO.

11.2 Form der Entscheidungen des BAMF Art.36 und 37 AVVO:

- **Ablehnung als unzulässig – Formulierung „der Antrag ist unzulässig“** - Art.38 Abs.1 AVVO
 - Sichere Drittstaaten - Art.58 und 59 AVVO
Listen möglich, auf Unionsebene und auf nationaler Ebene, Außerdem: Vereinbarung zwischen EU und Drittstaat (z.B. Italien mit Albanien/Ruanda) und Bestimmung im Einzelfall
 - Mitgliedstaat hat bereits Internationalen Schutz gewährt - Art.58 AVVO
 - Dublin-Verfahren (nach der GEAS nicht mehr ausdrücklich)
 - Folgeantrag/Zweitantrag ohne Wiederaufgreifensvoraussetzungen - Art.55 Abs.3 und 5, 38 Abs.2 AVVO, § 71 AsylG-E
- **Ablehnung als unbegründet – Formulierung „wird abgelehnt“:**
- **Ablehnung als offensichtlich unbegründet – Formulierung „wird offensichtlich unbegründet abgelehnt“** – Art. 39 Abs.4, 42 Abs.1 und 3 AVVO
 - Erfolgt beispielsweise bei Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten – Art.61 und 62 AVVO
 - Im beschleunigten Asylverfahren - Art.42 AVVO

- **Feststellung, dass Antrag ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen wurde** – Art.41, 42 AVVO
- **Rückkehrentscheidung** – Art.37 AVVO

11.3 Klage- und Antragsfristen - § 74 und 75 AsylG-E

Bei einer **Ablehnung als unbegründet beträgt die Klagefrist zwei Wochen, die Klage hat aufschiebende Wirkung**, d.h. der Status als Asylbewerber*Innen und die Aufenthaltsgestattung bleibt bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen.

In allen anderen Fällen hat die Klage keine aufschiebende Wirkung und muss innerhalb einer Woche erhoben werden. Keine aufschiebende Wirkung bedeutet, dass trotz des Klageverfahrens jederzeit abgeschoben werden kann. Daher ist zusätzlich ein **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage - § 80 Abs.5 VwGO - erforderlich mit einer Woche Antragsfrist.** Dieser muss gleich begründet werden, da dieser Antrag im schriftlichen Verfahren zeitnah vorab entschieden wird. Wenn die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wird, bleibt die Aufenthaltsgestattung weiter bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren bestehen.

Am Ende des Bescheides gibt es eine Rechtsmittelbelehrung, in der steht, ob die Frist eine oder zwei Wochen beträgt und welches Verwaltungsgericht zuständig ist. **Bei der Rechtsantragsstelle dieses Verwaltungsgerichts können Flüchtlinge selbst zur Fristwahrung Klagen und Anträge einreichen. Es reicht die persönliche Vorsprache zu den Geschäftszeiten mit dem Bescheid. Klagen und Anträge werden dann von Urkundsbeamten*Innen des Gerichts formuliert!**

Im Falle einer Ablehnung dieses Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage oder bei rechtskräftiger Ablehnung im Klageverfahren endet die Aufenthaltsgestattung und muss das Regierungspräsidium Karlsruhe über die weitere Duldung bis zur Abschiebung entscheiden. Die Abschiebung erfolgt im Dublin-Verfahren in den anderen europäischen Staat, in Asylverfahren ins Herkunftsland.

12. Familienasyl – §§ 14a, 26 AsylG, § 14 Abs.5, 26 AsylG-E, Art.23 Qualifikations-VO

12.1 Bisherige Regelung:

Mit der Asylantragstellung der Eltern gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte - § 14a Abs.1 AsylG.

Reist ein minderjähriges lediges Kind der Ausländer*Innen nach deren Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt neben den Eltern auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt - § 14a Abs.2 AsylG. Die Eltern erhalten ein Schreiben in dem abgefragt wird:

- wie mit dem Asylverfahren des Kindes weiter verfahren werden soll, wenn die Eltern kein Asylverfahren für das Kind wollen, können/müssen sie verzichten, dann wird es beendet - sollte man in der Regel nicht machen, da das Kind über das Familienasyl von einer positiven Entscheidung im Verfahren eines Elternteils profitieren kann - § 26 AsylG.
- ob eine Anhörung der Eltern zu den Asylgründen des Kindes stattfinden soll oder die Eltern stattdessen eine schriftliche Stellungnahme zu den Asylgründen übersenden - letzteres reicht in der Regel mit Bezugnahme auf die Gründe der Eltern. Wenn das Kind eigene Gründe geltend machen kann, sollten diese ausreichend dokumentiert und mit der Stellungnahme übersandt werden. Z.B. bei Krankheit des Kindes Arztatteste beifügen, bei Mädchen, die von Genitalverstümmelung (FGM-C) bedroht sind, der Vortrag der Mutter wann und wie FGM in ihrem Kulturkreis praktiziert wird und gegebenenfalls ein Arztattest der Mutter über ihre FGM-C beifügen.

Familienasyl bei Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz

Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung eines Elternteils unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist - § 26 Abs.2 AsylG.

Die sorgeberechtigten Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, die Familie schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen ist. Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt dies entsprechend - § 26 Abs.3 AsylG.

Familienasyl über ein in der BRD geborenes Kind, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (z.B. wegen drohender Genitalverstümmelung) zu erhalten, ist nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr möglich - Urteil vom 15.11.2023, AZ: 1 C 7.22.

Familienasyl nach Einreise im Rahmen des Familiennachzugs

Nach der Einreise im Visaverfahren auf Familiennachzug muss eine Aufenthaltserlaubnis „familiär“ bei der Ausländerbehörde beantragt und jeweils verlängert werden. Bei jeder Verlängerung müssen alle Voraussetzungen auch die allgemeinen Regelvoraussetzungen des §§ 5 Abs.1 AufenthG vorliegen, insbesondere muss die familiäre Lebensgemeinschaft weiter bestehen.

Alternativ kann ein Antrag auf Familienasyl persönlich beim BAMF gestellt werden. Wenn dieser unverzüglich - innerhalb von 3 Monaten - nach der Einreise bei der zuständigen Außenstelle des BAMFs gestellt wird, erhalten die Familienangehörigen denselben Status – Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz – ohne Prüfung eigener Gründe und einen Flüchtlingspass. Die Familienangehörigen müssen auch nicht bis zur Entscheidung im Aufnahmelager bleiben, sondern können beim Ehegatten/Elternteil wohnen bleiben.

Vorsicht! Bei syrischen Flüchtlingen. Voraussetzung für das Familienasyl ist, dass die Anerkennung nicht zu widerrufen ist. Ein Antrag auf Familienasyl von nachgezogenen syrischen Flüchtlingen oder einem hier geborenen Kind kann dazu führen, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird.

Wenn der Asylantrag nicht unverzüglich nach der Einreise gestellt wird, ist Familienasyl nicht mehr möglich. Dann müssen eigene Verfolgungsgründe geltend gemacht werden und wird ein Asylverfahren mit allen Beschränkungen (Residenzpflicht in der LEA,...) durchgeführt.

12.2. „Familienasyl“ nach der GEAS-Reform - § 14 Abs.5, 26 AsylG-E, Art.23 Qualifikations-VO

Der Familienbegriff wurde erweitert - Art.8 Abs.2 AMM-VO Seither war Bezugspunkt die „Familie im Herkunftsland“, d.h. die familiäre Lebensgemeinschaft musste bereits im Herkunftsland bestanden haben. Künftig ist ausreichend, dass die Ehe vor der Einreise geschlossen wurde, bzw. die familiäre Lebensgemeinschaft vor der Einreise bestanden hat.

Beispiel: Flüchtlinge waren vor der Einreise länger in der Türkei und haben dort geheiratet und Kinder bekommen.

Wenn ein Familienmitglied die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes erfüllt hat, hat das BAMF bislang die individuellen Fluchtgründe jedes einzelnen Familienmitglieds nicht mehr geprüft. Dann haben alle Familienmitglieder denselben Schutzstatus erhalten.

Künftig muss das BAMF für jedes Familienmitglied die individuellen Gründe prüfen. Nur wenn eine Ablehnung erfolgen müsste, erfolgt eine Anknüpfung an das anerkannte Familienmitglied. Das BAMF stellt im Bescheid fest, dass es sich um ein Familienmitglied handelt - Art.23 Qualifikations-VO. An diese Feststellung ist aber nur dieselbe Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG geknüpft, die das anerkannte Familienmitglied hat, nicht derselbe Status.

Beispiel: Frau erhält Flüchtlingseigenschaft, Ehemann und Kinder erhalten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 1.Alt. AufenthG, aber keinen Internationalen Reiseausweis.

Eine Regelung für Passersatzpapiere ist bislang nicht vorgesehen.

Beispiel: Die Vorsprache der Frau mit Flüchtlingseigenschaft bei der Botschaft zur Beantragung eines Nationalpasses für die Kinder zum Widerruf ihrer Flüchtlingseigenschaft führen kann – Art. 11 Qualifikations-VO - a) sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

13. Folgeantrag/Zweitantrag - §§ 71, 71a AsylG – § 71 AsylG-E und Art.3 Nr.19, 55 und 56 AVVO

Mit den gleichen Gründen kann kein Folgeantrag gestellt werden. Ein Folgeantrag ist nur möglich, wenn sich entweder die **Sach- oder Rechtslage** zugunsten des Asylbewerbers **geändert** hat, z.B. Regierungswechsel, Bürgerkrieg ist ausgebrochen oder Flüchtlinge erst nach Abschluss des Erstasylverfahrens neue Beweismittel z.B. Haftbefehl, Zeitungsbericht erhalten haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bisher in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass eine Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Änderung der Rechtslage begründet. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat demgegenüber im Verfahren eines syrischen Kriegsdienstverweigerers entschieden, dass ein Asylfolgeantrag gestellt werden kann, wenn sich die Rechtsprechung durch ein EuGH Urteil ändert (EuGH, Urteil vom 08.02.2024, AZ: C-216/22).

Nach dem aktuellen Gesetz muss der Folgeantrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden, nachdem die Flüchtlinge von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten haben – § 71 AsylG. Der EuGH hat auch hierzu grundsätzlich entschieden, dass eine nationale Regelung, wonach Folgeanträge binnen einer bestimmten Frist zu stellen sind, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, da Art. 40 der Asylverfahrensrichtlinie solche Fristen weder vorsieht noch die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, sie vorzusehen (EuGH, Urteil vom 9. September 2021, AZ: C-18/29).

Bevor ein Asylfolgeantrag gestellt wird, es ist aber sinnvoll zu prüfen, aus welchen Gründen die frühere Ablehnung erfolgt ist und ob ein Folgeantrag auch inhaltlich Erfolg haben kann. Das ist regelmäßig nicht der Fall, wenn die Ablehnung wegen unglaublichen Vortrags oder einer inländischer Fluchtalternative erfolgt ist, Wenn im Erstasylverfahren ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.5 oder 7 Satz1 AufenthG festgestellt wurde, kommt hinzu, dass die bereits bestehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG mit Stellung des Asylfolgeantrags erlischt - § 51 Abs.1 Nr.8 AufenthG und dadurch die Dauer bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verlängert wird.

Beispiel Afghanistan: Durch die Machtergreifung der Taliban und den Truppenabzug der US-Streitkräfte am 31.08.2021 war in Afghanistan eine neue Sachlage eingetreten, mit der Folgeanträge begründet werden konnten, in denen auch viele zum Erfolg geführt haben.

Flüchtlinge die bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylverfahren durchgeführt haben und abgelehnt wurden, können in der BRD nur einen Zweitantrag stellen - § 71a AsylG.

Während eines Folgeverfahrens bleibt die Duldung bestehen und ist eine Abschiebung nur bis zur Entscheidung des BAMF ausgesetzt. Nur im Falle einer positiven Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wird eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erteilt.

Nach der GEAS-Reform ist ein Folgeantrag möglich, wenn die Entscheidung über Erstantrag nicht mehr anfechtbar ist - Art. 55 Abs.3, 4 AVVO.

Als neue Umstände - Art. 55 Abs.5 AVVO gelten, wenn die antragstellende Person ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, diese im Rahmen des Erstantrags vorzubringen. Bei Vorbringen neuer Umstände erfolgt eine Begründetheitsprüfung, es sei denn, ein anderer Unzulässigkeitsgrund liegt vor.

Es folgt keine Unterscheidung mehr zwischen Folgeantrag und Zweitantrag (§ 71a AsylG entfällt).

14. Duldung nach § 60a AufenthG – vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

Duldung nach § 60b AufenthG – Personen mit ungeklärter Identität

Eine Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar, es handelt sich nur um einen Nachweis bis zur möglichen Abschiebung.

Eine Duldung kann mit Auflagen, Beschränkungen, Bedingungen versehen werden, z.B. räumliche Beschränkung - § 12 AufenthG. Wenn eine Duldung mit einer Erlöschensklausel - „Erlischt bei Bekanntgabe der Abschiebung“ versehen ist, kann auch vor Ablauf des Duldungsdatums eine Abschiebung erfolgen.

Es gibt Duldungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Eine Duldung nach

- § 60a AufenthG bis zur möglichen Abschiebung mit einer Beschäftigungserlaubnis
- § 60b AufenthG, die „Duldung mit ungeklärter Identität“. Diese wird Ausländern*Innen ausgestellt, denen die Unmöglichkeit der Abschiebung „schuldhaft“ zugerechnet wird. Menschen mit dieser Duldung unterliegen pauschal einem Ausbildungs- und Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage.

Eine Zurechnung erfolgt, wenn eine Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, wegen Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch falsche Angaben oder fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung - § 60b Abs.1 AufenthG. Ausländer*Innen müssen in zumutbarem Umfang selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vornehmen. Der Umfang der Mitwirkungshandlungen ist in einem Katalog zusammengefasst - § 60b Abs.3 AufenthG.

Asylbewerber*Innen müssen grundsätzlich erst Passbeschaffungsbemühungen einleiten, wenn das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist - § 60b Abs.2 AufenthG. Aber: Asylbewerber*Innen, die nach dem 31. Dezember 2019 eingereist sind, müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben - § 60c Absatz 2 Nr.3 AufenthG, sonst können sie im Falle der Ablehnung des Asylverfahrens später keine Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung erhalten.

Welche Handlungen schon im laufenden Asylverfahren zumutbar sind, muss in jedem Einzelfall überlegt werden. Die Vorsprache bei der Botschaft und eine Kontaktaufnahme mit Heimatbehörden können für das Asylverfahren schädlich sein. Eine Kontaktaufnahme mit dem Verfolgerstaat kann dahin ausgelegt werden, dass keine Verfolgung mehr besteht, die Ausstellung von Dokumenten, dass der Herkunftsstaat kein Verfolgungsinteresse mehr hat. Unbedenklich ist beispielsweise, wenn Flüchtlinge sich vorhandene Dokumente (Geburtsurkunden, Identitätskarten, etc.) von den Familien zusenden lassen.

Ausnahme: Für eritreische Flüchtlinge ist eine Passbeschaffung wegen des Erfordernisses der Abgabe einer „Reueerklärung“ unzumutbar – BVerwG, Urteil vom 11.10.2022 – 1 C 9.21.

Die Ausländerbehörde muss auf diese Pflichten hinweisen, auch auf die Möglichkeit, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, um die erfolgten Mitwirkungsbemühungen glaubhaft zu machen - § 60b Abs.3 Satz 2-4 AufenthG.

Die betroffene Person kann jederzeit von sich aus die Verletzung der Passbeschaffungspflicht „heilen“, indem die zumutbaren Handlungen nachgeholt werden - § 60b Abs.4 AufenthG. Dann muss eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden. Hiermit wird ein Wechsel von § 60b in § 60a AufenthG ermöglicht, der von der Bewertung der Zumutbarkeit von Passbeschaffungshandlungen abhängt. Aber, die Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten etwa bei der Entscheidung über den Zugang zu Integrationsmaßnahmen und den Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt - § 60b Abs.5 AufenthG.

Viele Flüchtlinge verweigern die Mitwirkung bei der Passbeschaffung und erhalten ein Arbeitsverbot, weil sie glauben, dass sie ohne Pass nicht abgeschoben werden können. Abschiebungen können nicht verhindert werden, indem kein Nationalpass beantragt wird, das ist nur in wenigen Ländern so, z.B. Iran. Abschiebungen erfolgen in der Regel im Rahmen von Rückübernahmeabkommen mit Laissez-Passer, das sind Bestätigungen der Herkunftsländer, dass im Falle einer Abschiebung die Einreise erfolgen kann.

15. Duldung nach § 60c AufenthG – Ausbildungsduldung Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG – zur Berufsausbildung

Anstelle einer Duldung bis zur möglichen Abschiebung kann **nach 3 Monaten Besitz einer Duldung** auch eine sichere Ausbildungsduldung oder ab 01.03.2024 eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer einer Berufsausbildung erteilt werden. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Weiterbeschäftigung im Ausbildungsberuf kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG oder § 18a AufenthG erteilt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sind in § 60c AufenthG, einer Aufenthaltserlaubnis in § 16g AufenthG geregelt, diese sind weitgehend identisch, insbesondere:

- muss es sich um eine qualifizierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handeln - § 16g Abs.1 Nr.1 a) AufenthG oder eine Assistenz- oder Helferausbildung, an die eine qualifizierte Ausbildung angeschlossen ist, für die eine Zusage vorliegt - § 16g Abs.1 Nr.1 b) AufenthG
- muss der Ausbildungsvertrag muss von der Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer eingetragen sein
- muss der Ausbildungsbeginn längstens in 7 Monaten sein
- muss die Identität geklärt oder alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung innerhalb der jeweiligen Fristen eingeleitet worden sein - § 60c Abs.2 Nr.3 AufenthG
- muss die Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich gestattet sein
- dürfen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung noch nicht eingeleitet worden sein. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen nicht erst dann vor, wenn bereits der Termin der Abschiebung feststeht, sondern bereits dann, wenn ein Rückübernahmeverfahren eingeleitet oder vom Regierungspräsidium Karlsruhe Pass(ersatz)papiere beantragt wurden

- dürfen keine Straftaten begangen worden sein, nur Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten (z. B. illegale Einreise) bleiben außer Betracht

Bei der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung müssen darüber hinaus die allgemeinen Regelvoraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 5, 10 und 11 AufenthG erfüllt sein.

Insbesondere muss der Lebensunterhalt inklusive Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen gesichert sein - § 2 Abs.3 AufenthG, Ausnahme sind der Bezug von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz - § 60 Abs.3 SGB III.

16. Duldung nach § 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung

Für Flüchtlinge, die **vor dem 31.12.2022 eingereist** sind, besteht die Möglichkeit nach einem Jahr Besitz einer Duldung eine sichere Beschäftigungsduldung zu erhalten, Voraussetzungen sind insbesondere, dass:

- die Identität geklärt ist innerhalb der vorgegebenen Fristen
- die Passpflicht erfüllt ist durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes, oder die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Passbeschaffung ergriffen wurden
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche seit mindestens 12 Monaten ausgeübt wird.
- der Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Duldung und weiterhin durch die Beschäftigung gesichert war
- hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen
- keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat besteht, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Nach 30 Monaten ist ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG möglich, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

17. Chancen-Aufenthaltserlaubnis - § 104c AufenthG Übergangsregelung

Das Chancenaufenthaltsrecht ist zum 31.12.2025 ausgelaufen. Es gibt jetzt noch eine Übergangsregelung - § 104c AufenthG neue Fassung.

Bestehende Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG bleiben bis zum Ende ihrer Geltungsdauer gültig. Ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG ist weiterhin möglich, aber längstens bis 30.06.2027.

Soweit die Integrationsvoraussetzungen der § 25a oder § 25b AufenthG noch nicht vollständig vorliegen, sollten die Bemühungen intensiviert werden, ab 01.07.2027 fallen die Betroffenen sonst wieder auf Duldungen zurück.

18. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung - § 19d AufenthG

Geduldeten soll eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn diese in der BRD eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.

Ebenso, wenn diese mit einem im Ausland erworbenem Hochschulabschluss seit 2 Jahren in der BRD arbeiten oder wenn diese in der BRD als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen selbst gesichert haben und nicht auf öffentliche Mittel angewiesen waren.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere, dass

- ausreichend Wohnraum vorliegt
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) bestehen
- keine erheblichen Straftaten vorliegen
- die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden.

19. Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 19c Abs.2 AufenthG bei Rücknahme des Asylantrags

Nach der Ablehnung oder der Rücknahme eines Asylantrags darf grundsätzlich vor einer Ausreise nur eine Aufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 AufenthG) erteilt werden.

Ausnahmsweise ist ein Wechsel möglich - § 10 Abs.3 AufenthG, wenn

- die Einreise vor dem 29.03.2023 erfolgt ist **und**
- der Asylantrag im laufenden Verfahren zurückgenommen wird **und**
- alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a AufenthG Fachkräfte mit Berufsausbildung oder § 18b AufenthG Fachkräfte mit akademischer Ausbildung oder § 19c Abs.2 AufenthG Sonderregelungen in der BeschV z.B. Pflegehilfskräfte - § 22a BeschV und Beschäftigung mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung – 6 BeschV vorliegen.

Vor Rücknahme des Asylantrags sollte

- sorgfältig abgewogen werden, ob der Asylantrag Erfolgsaussichten hat und einen „besseren Status“ verschaffen kann und
- umfassend geprüft werden, dass tatsächlich alle Voraussetzungen für die jeweilige Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Soweit im Prüfungsverfahren ein Bescheid ergehen sollte, sollte vorsorglich bei der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden, um das Verfahren am Laufen zu halten. Dann entstehen keine Kosten, das Klageverfahren ist Gerichtskosten frei, wenn der Asylantrag später zurückgenommen wird. Hierzu reicht ein einfaches Schreiben an das Verwaltungsgericht, dass der Asylantrag zurückgenommen wird, dann erledigt sich auch das Klageverfahren. Wenn der Asylantrag zurückgenommen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist eine Rückkehr ins Asylverfahren nicht mehr möglich. Dann kann allenfalls ein Folgeantrag gestellt werden, in diesen werden jedoch nur neue Gründe berücksichtigt, die nach Abschluss des Erstverfahrens entstanden sind.

20. Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende - § 25a AufenthG

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 27 Jahren, können, wenn sie eine Chancenaufenthaltserlaubnis oder seit mindestens 1 Jahr eine Duldung besitzen nach einem 3-jährigen erfolgreichen Schulbesuch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere, dass:

- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird
- eine positive „Integrationsprognose“ auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse besteht
- die Abschiebung nicht aufgrund eigener falscher Angaben der Ausländer*Innen oder aufgrund seiner Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist
- keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt

Soweit der Lebensunterhalt für die Eltern und Geschwister gesichert ist und diese nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, bleiben außer Betracht, können auch diese eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs.2 und 3 AufenthG erhalten.

21. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration - § 25b AufenthG

Gut integrierte „Langzeit-Geduldete“ jeden Alters können nach einem **6-jährigen**, bei einer **Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigem ledigen Kind nach einem 4-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt** in Deutschland mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung und bei Vorliegen weiterer Integrationsleistungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere, dass

- der Lebensunterhalt und der der Bedarfsgemeinschaft (Ehegatten und Kinder unter 25 Jahre) überwiegend durch Arbeit selbst gesichert oder es zu erwarten ist, dass dies zukünftig möglich wird,
- „hinreichende mündliche Deutschkenntnisse“ auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bestehen,
- Kinder im schulpflichtigen Alter die Schule besuchen,
- keine erheblichen Straftaten vorliegen.

Hilfreich!

Checkliste zu Bleiberechten - Arbeitshilfen für Migrationsfachdienste, Diakonie Deutschland (Stand: September 2024)

22. Antrag Härtefallkommission

Baden-Württemberg hat eine Härtefallkommission eingerichtet, die Einzelfallprüfungen vornimmt und das Innenministerium Baden-Württemberg ersuchen kann im Einzelfall ein Aufenthaltsrecht zu gewähren - § 23a AufenthG. Dublin-Fälle können sich nicht an die Härtefallkommission wenden, da diese in die Bundeszuständigkeit fallen, Härtefallkommissionen sind Ländersache.

Ein Härtefallantrag hat zwei Voraussetzungen:

- Integrationsleistungen müssen vorliegen
und
- es muss im Einzelfall eine humanitäre Härte bestehen

Zu den Integrationsleistungen zählen insbesondere die Unterhaltssicherung durch Arbeit, Sprachkenntnisse, keine Straftaten, Kontakte ins Lebensumfeld, z.B. Schule, Arbeit, Kirchengemeinde, Sportverein, etc.

Die humanitäre Härte kann nicht damit begründet werden, dass ein längerer Aufenthalt in der BRD besteht und eine Integration erfolgt ist. Vielmehr muss ein „singuläres Einzelschicksal“ bestehen. Die Gründe, die eine Rückkehr unzumutbar machen, müssen an Intensität weit über die hinausgehen, die anderen Flüchtlingen in vergleichbaren Situationen eine Rückkehr erschweren, z.B. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit nach Unfall in BRD.

Das Innenministerium Baden-Württemberg muss dem Ersuchen nicht nachkommen. Für das Innenministerium Baden-Württemberg sind vier Kriterien von entscheidender Bedeutung:

- eine Identitätsprüfung ist erfolgt - i.d.R. gültiger Pass liegt vor
- es sind keine Straftaten vorhanden
- es besteht mindestens ein 3-jähriger Aufenthalt, bei einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ mindestens ein 4-jähriger Aufenthalt
- es besteht eine gute Integration, insbesondere ist der Lebensunterhalt gesichert

Wenn ein Härtefallantrag zur Entscheidung angenommen wird, ist eine Abschiebung bis zur Entscheidung der Härtefallkommission ausgesetzt.

Einzelheiten können dem READER von Diakonie und Caritas für die Eingaben an die Härtefallkommission beim Innenministerium Baden-Württemberg entnommen werden.

23. Petition

Das Petitionsrecht ist ein Recht, das allen Menschen zusteht. Es bedeutet, dass sich jedermann, der sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, mit seiner Petition, also seinem Anliegen, an den Landtag/Bundestag wenden kann. Ein Rechtsstaat kann nicht in jedem Fall eine Einzelfallgerechtigkeit garantieren, nicht jedes Gesetz kann jede Fallkonstellation berücksichtigen und Organe des Rechtsstaates können versagen, dafür ist die Petition. Nicht zur Korrektur von Asylgesetzgebung - Dublin-Verfahren oder wenn man die Verhältnisse im Herkunftsland oder die Glaubhaftigkeit von Flüchtlingen anders bewertet als RichterInnen. Für Eingaben gelten keine besonderen Formvorschriften, zuständig sind der Petitionsausschuss des Landtags, wenn es um ein Bleiberecht geht und der Petitionsausschuss des Bundestags, wenn es um Asyl geht. Die Einreichung einer Petition schützt nicht vor Abschiebung, die Erfolgsaussichten sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen gegeben.

24. Freiwillige Rückkehr

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Anforderungen an ein Bleiberecht nach Ablehnung eines Asylverfahrens sehr hoch sind und für manche Flüchtlinge nicht erreichbar sind.

Eine Abschiebung sollte vermieden werden. Auch im Hinblick auf die Fachkräfteeinwanderung - §§ 18 ff AufenthG, eine vollzogene Abschiebung zieht eine monatelange Einreisesperre nach sich, bestehende Kontakte zu Arbeitgeber*innen und Arbeitsplatzangebote gehen verloren.

Weiter wird die spätere Erteilung eines Visa regelmäßig davon abhängig gemacht, dass die Kosten einer Abschiebung bezahlt werden.

Zudem - die Umstände einer Abschiebung, das ganze Prozedere ist entwürdigend und kann zu Traumatisierungen führen, insbesondere bei Kindern. Den Betroffenen bleibt während der Abschiebung oft keine Zeit das Notwendigste einzupacken, sie haben keine Möglichkeit das hier Erworbene und Ersparte mitzunehmen. Wenn Geld vorhanden ist, wird das von der Polizei beschlagnahmt für die Ausgleichung der Abschiebekosten.

Wenn eine Abschiebung unvermeidbar ist, sollte daher eine freiwillige Rückkehr in Betracht gezogen werden!

Hierfür gibt es Rückkehrberatungsstellen, die auch wissen, ob es aktuell REAG/GARP-Programme (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany – REAG und Government Assisted Repatriation Programme – GARP) gibt und finanzielle Rückkehrhilfen und Hilfe bei der Beschaffung von Flügen und von Reisedokumenten.

Marina Walz-Hildenbrand